

Siedlergemeinschaft „Auf der Brücke“ Rottweil



Siedlergemeinschaft „Auf der Brücke“ e.V.

Satzung

Siedlergemeinschaft „Auf der Brücke“ Rottweil e.V.

Satzung

	Seite
§ 1 - Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	3
§ 4 - Tätigkeiten im Verein	4
§ 5 - Mitglieder und deren Information	4
§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 - Ende der Mitgliedschaft	5
§ 8 - Austritt aus dem Verein	5
§ 9 - Ausschluss aus dem Verein	5
§ 10 - Rechte der Mitglieder	6
§ 11 - Pflichten der Mitglieder	6
§ 12 - Mitgliedsbeitrag	6
§ 13 - Umlagen und tätige Leistungen für den Verein	7
§ 14 - Ehrungen	7
§ 15 - Vereinsorgane	8
§ 16 - Mitgliederversammlung	8
§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 18 - Antragstellung – Einladung zu Mitgliederversammlungen	8
§ 19 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 20 - Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden	10
§ 21 - Der Ausschuss	11
§ 22 - Aufgaben des Ausschusses	12
§ 23 - Der Vorstand	12
§ 24 - Aufgaben des Vorstandes	13
§ 25 - Der 1. Vorsitzende	13
§ 26 - Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende	14
§ 27 - Der Kassier	14
§ 28 - Der Schriftführer	14
§ 29 - Der Revisionsausschuss	14
§ 30 - Funktionsträger im Verein	15
§ 31 - Die Fachberatung	15
§ 32 - Jugendarbeit	15
§ 33 - Frauenarbeit	16
§ 34 - Vereinsordnungen	16
§ 35 - Änderung des Vereinszweckes	16
§ 36 - Auflösung des Vereins	16
§ 37 - Salvatorische Klausel	17
§ 38 - Inkrafttreten der Satzung	17

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft „Auf der Brücke“ Rottweil e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil a. N. und ist unter der Nr. VR 470367 beim Amtsgericht Stuttgart - Registergericht eingetragen. Gerichtsstand ist Rottweil.
3. Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint. Die Bezeichnung Mitglied schließt das Partnermitglied mit ein.

§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Siedler, Garteninteressierten und Eigenheimer (Gartenfreunde) im Bereich der Siedlung „Auf der Brücke“. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur gemäß § 52 Nr. 5 AO, insbesondere der Gartenkunst und -kultur als bedeutende Kulturleistung des Menschen – vgl. § 2 Nr. 4 a) und b) und der Volksbildung gemäß § 52 Nr. 7 AO – vgl. § 2 Nr. 4 c) und d).
4. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern, zu planen und zu sichern; dies dient der Verschönerung des Bildes der Siedlung „Auf der Brücke“.
 - b) Durchführung von Wettbewerben und anderen Veranstaltungen in Zusammenarbeit als Gemeinschaft mit der Zielsetzung, den Siedlungsgedanken zu erhalten und behutsam als Antwort auf geänderte Rahmenbedingungen (Klimawandel, Veränderungen in der Gesellschaft) weiterzuentwickeln.
 - c) Durchführung von Fachveranstaltungen (Vorträgen, Schnittkursen, etc.) und Beratungen mit den Schwerpunktthemen Naturgemäßer Gartenbau, resiliente Gartengestaltung, Begrünung von Gebäuden, Verarbeitung von Erntegut und gesunde Ernährung für die Vereinsmitglieder und alle Bürger; besonders auch die Vermittlung des nötigen Sachwissens.
 - d) die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten.
5. Der Vereinszweck wird unter Einhaltung der Zielvorgaben dieser Satzung verwirklicht. Diese sind für den Verein verbindlich.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterwirft sich der Steuergesetzgebung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Vereins Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4 - Tätigkeiten im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Ausschuss kann bei Bedarf – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - an die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen nach den vom Ausschuss erlassenen Richtlinien gewährt werden.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 - Mitglieder und deren Information

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern),
 - b) Partnermitgliedern, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem ordentlichen Mitglied leben, ebenso volljährige Kinder in Ausbildung/Studium, bei Vorlage des entsprechenden Nachweises, die im gemeinschaftlichen Hauptwohnsitz mit dem ordentlichen Mitglied leben;
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Darüberhinaus können Behörden, Körperschaften und juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen (soweit sie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts sind) und sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen, als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
2. Der Verein informiert seine Mitglieder über regelmäßige Rundschreiben.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bei Ablehnung durch den Vorstand und bei Einspruch entscheidet der Ausschuss endgültig. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrages.

3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
4. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) Auflösung des Vereins
2. Ein Mitglied, welches seiner Beitragspflicht nach § 12 der Satzung trotz Verzug sowie Mahnung und Fristsetzung (mit eingeschriebenem Brief) unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Regeln für den Austritt gelten entsprechend.

§ 8 - Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Es zählt das Datum des Eingangs bei der Vorstandschaft. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Beim Austritt ist sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben.

§ 9 - Ausschluss aus dem Verein

1. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses, wobei mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung;
 - d) sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitglieds im Verein ausschließen.
2. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Nach der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss ist das betroffene Mitglied in Schriftform mit Zustellungsnachweis davon zu informieren.
 4. Legt das Mitglied fristgerecht innerhalb von 14 Tagen in Schriftform (Eingang beim Vorstand) Widerspruch gegen seinen Ausschluss ein, wird dieser auf die Tagesordnung

der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, jedoch nicht die Beitragspflicht.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt § 8 Nr. 2 sinngemäß.

5. Beim Ausschluss ist sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
Davon ausgenommen sind die mit der Übernahme einer Funktion verbundenen Befugnisse.
2. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie Vereinsordnungen gemäß § 35 und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinbarungen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Kontaktdatenänderungen (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
3. Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 2 nicht mitteilt, ist der Verein nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten.
Entstehen durch Missachtung von Nr. 2 dem Verein z.B. durch Mehraufwand oder anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.

§ 12 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich Anfang April als Bringschuld fällig.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins sowie Zeitpunkt und Art des Einzuges werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen.
4. Partnermitgliedern kann von der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitragssatz eingeräumt werden.
5. Nach Fälligkeit des Beitrages kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB berechnen, wobei ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach § 9 Nr. 1 c) davon unberührt bleibt.

§ 13 - Umlagen und tätige Leistungen für den Verein

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Reparaturen, Finanzierung eines Projektes, etc.).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.
Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
3. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Doppelte des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gemäß § 12 nicht übersteigen.
4. Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch tätige Mithilfe einfordern, z.B. für Vereinsfeste, Pflege der vereinseigenen Anlagen oder öffentlicher Grünanlagen bei entsprechenden Vereinbarungen mit der Kommune. Diese Pflicht betrifft alle Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit.
Der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung bei Bedarf festgelegt.
5. Kann das Mitglied die in Nr. 4 genannte Leistung persönlich nicht erbringen, hat er möglichst personellen, in begründeten Ausnahmefällen auch finanziellen Ersatz zu stellen.
Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Mitglieds personellen Ersatz leisten.
Verweigerung der tätigen Mitarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 - Ehrungen

Ehrungen verdienter Personen werden vom Ausschuss beschlossen. Der Ausschuss stellt hierfür eine Ehrenordnung auf.

§ 15 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) die Vorstandschaft.

§ 16 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen,
 - b) wenn dies drei Viertel der Ausschussmitglieder beschließen.

§ 18 - Antragstellung – Einladung zu Mitgliederversammlungen

1. Die unter Nr. 2 bis Nr. 6 genannte Vorgehensweise gilt für die regulären Mitgliederversammlungen gemäß § 16 und außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß § 17 sowie sinngemäß unter Wahrung der dort genannten Fristen auch für Beirats- und Vorstandssitzungen gemäß § 21 und 23.
2. Um Mitgliedern das fristgerechte Stellen von Anträgen für die Mitgliederversammlung zu ermöglichen, ist der Termin 4 Wochen vorher bekanntzugeben (siehe § 5 Nr. 4).
Anträge müssen so formuliert sein, dass Gründe und Zweck daraus eindeutig hervorgehen, ansonsten gelten sie als nicht gestellt.
3. Alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, sind bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Schriftform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen (siehe § 5 Nr. 4).
Die fristgerechte Zustellung der Einladung gilt am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt.
Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung einschließlich aller Beschlussanträge enthalten.
5. Später als in Nr. 3 eingegangene Anträge:

- a) Über Anträge, die nach der in Nr. 3 genannten Frist schriftlich beim Vorstandeingegangen sind, kann auf der Mitgliederversammlung nur beraten werden, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
 - b) Das Einbringen von Anträgen unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung ist zwar möglich, diese werden jedoch nur als eingegangenen protokolliert, können aber weder beraten noch zur Abstimmung vorgelegt werden.
6. Anträge nach Nr. 5 a) und b) werden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt, sofern sie von dem Antragsteller unterdessen nicht zurückgezogen werden.

§ 19 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, ggf. der Fachberatung und weiterer Funktionsträger;
- b) die Entlastung des Vorstandes (§ 23 Nr. 1);
- c) die Richtigkeit des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Dieses muss nicht verlesen werden, sondern den stimmberechtigten Mitgliedern ab der Zustellung der Einladung auf Nachfrage beim Vorstand zur Einsicht vorgelegt werden.
Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung z.B. mit folgender Formulierung hinzuweisen: *Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung liegt beim 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zur Einsichtnahme aus.*
Hierfür ist auch ein Exemplar während der Mitgliederversammlung verfügbar zu halten. Sofern auf Anfrage keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt, anderenfalls erfolgt eine Genehmigung des Protokolls durch Abstimmung gemäß § 20 Nr. 1.
- d) die Änderung der Satzung und anderer vereinsspezifischen Regelwerke, Festsetzung des Vereinsbeitrages und anderer finanzieller Belange, den Stundenumfang für tätige Arbeitsleistungen gemäß § 13 Nr. 4 sowie die Zahl der Ausschussmitglieder;
- e) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses;
- f) die Wahl der Revisoren;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung gemäß § 18 zur Entscheidung eingereicht wurden;
- i) die Auflösung des Vereins.
Hiervon ausdrücklich nicht betroffen sind die individuellen Mitgliedschaften der einzelnen Mitglieder nach § 5 Nr. 3.
- j) Entscheidung in besonders wichtigen Fragen, z.B. Erwerb von Grundstücken, Aufnahme von Krediten, Verfügung über das Vermögen.

§ 20 - Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt bei Abstimmungen die Beschlussfassung in allen Gremien mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
2. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit gemäß § 33 (1) 1 BGB von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist gemäß § 33 (1) 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Bei Wahlen gilt folgendes:
 - a) Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - b) Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Blockwahl (Listenwahl) für Vorstand und Beirat sind zulässig.
Um sicherzustellen, dass nur Mitglieder abstimmen, empfiehlt es sich, den Mitgliedern bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste Stimmkarten auszugeben.
 - c) Das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen, steht allen Stimmberechtigten sowie dem Versammlungsleiter zu.
Der Antrag kann nur an der Versammlung selbst gestellt werden.
Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn dies eine Mehrheit der Stimmenden durch Stimmabgabe per Handzeichen beschlossen hat.
Um geheime Wahlen oder Abstimmungen jederzeit durchführen zu können, muss das hierfür erforderliche Wahl- oder Abstimmungsmaterial bei jeder Versammlung verfügbar sein.
 - d) Die sich für eine Funktion zur Wahl stellenden Kandidaten sollen Mitglieder des Vereins sein. In Ausnahmefällen und wenn sich kein Vereinsmitglied zur Wahl stellt haben auch Nichtmitglieder das passive Wahlrecht, d.h. sie können gewählt werden.
Das aktive Wahlrecht steht ihnen als Nichtmitglieder jedoch nicht zu, d.h. sie dürfen zu keiner Abstimmung oder Wahl ihre Stimme abgeben.
4. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 e) auf die Dauer von 2 Jahren.
Die Amtszeit im Innenverhältnis beginnt mit der Annahme der Wahl, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister.
Für eine von Neuwahlen möglichst wenig beeinflusste kontinuierliche Arbeit im Vorstand kann die Mitgliederversammlung zeitlich folgernde Wahlen beschließen in der Art und Weise, dass 1. Vorstand und Schriftführer zusammen am Beginn des Jahres „1“ gewählt werden und dann 2. Vorstand und Kassier gemeinsam auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres „3“.
5. Ebenso wird der Revisionsausschuss (§ 29) gemäß § 19 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dies gilt auch für die Frauengruppenleitung (§ 33) und alle weiteren Funktionsträger, soweit diese laut Satzung gewählt werden.

6. Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers auf die reguläre Amtszeit beschränkt.
7. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall eines Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.
Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch
 - a) eine schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder
 - b) einer ausdrücklichen mündlichen im Protokoll aufzunehmenden Willenserklärung während der Mitgliederversammlung erklärt werden.
9. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 21 - Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 23 Nr. 1) und
 - b) mindestens zwei Beisitzern;
2. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Zahl der Beisitzer setzt die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl jeweils neu fest. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner, welche wichtigen Funktionsträger über die in den folgenden Nr. 3 und 4 hinaus Genannten kraft Amtes Beisitzer im Ausschuss werden sollen.
Wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, sind die Mitglieder darüber in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.
3. Dem Ausschuss gehören Kraft Amtes an je ein Vertreter der Frauenleitung, der Jugendleitung und ggf. weitere wichtige Funktionsträger im Verein.
5. Der Ausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
6. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
7. Die Einberufung des Ausschusses muss vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Ausschussmitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied beantragen.
8. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 18 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen:
Terminbekanntgabe 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin, Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 10 Tage, Einladung mit vollständiger Tagesordnung in Schriftform spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.
9. Der Ausschuss ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode 1 oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
10. Der Ausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 22 - Aufgaben des Ausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Ausschuss über:
 - a) die Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, von Beisitzern und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen die Neubesetzung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden kann.
Die so Bestellten sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die Bestellung kann dort durch Abstimmung bestätigt werden.
Sofern die vorläufige Bestellung in der Mitgliederversammlung nicht bestätigt wird, sind hierfür unmittelbar Wahlen durchzuführen.
Die Bestellung gilt dann bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.
 - b) die Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist;
 - d) über den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1.
2. Der Ausschuss entscheidet allein über Ehrungen gemäß § 14.
Ehrungen gemäß § 14 sollen möglichst in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden.
3. Der Ausschuss kann Funktionsträger im Verein ernennen, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung bzw. den jeweiligen Gruppen gewählt werden.
4. Der Ausschuss schlägt, nach Beratung, der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zur Ehrenmitgliedschaft vor.
5. Der Ausschuss entscheidet über Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

§ 23 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden;
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden);
 - c) Kassier;
 - d) Schriftführer;
2. Die unter § 23 Nr. 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Stellvertreter einberufen.

5. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 18 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen:
Terminbekanntgabe 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin, Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 10 Tage, Einladung mit vollständiger Tagesordnung in Schriftform spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.
6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Erfordert die Bearbeitung einzelner Tagesordnungspunkte das Hinzuziehen Dritter, können diese während der Diskussion dieser Themen an der Sitzung teilnehmen, die ggf. erfolgende Abstimmung ist wieder nichtöffentlich durchzuführen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
9. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
11. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode 1 oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
13. Die Funktionsträger im Verein (Fachberater, Jugend- und Frauengruppenleitung, u.a.) erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 24 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist außer den in § 23 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht Kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) Erstellung des Geschäftsberichtes
 - c) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - d) Der Vorstand ist berechtigt, ggf. mit dem Ausschuss, über Anschaffungen zu entscheiden, z.B. im Falle einer dringenden Reparatur zum Erhalt der Substanz des Vereinseigentums oder einer unaufschiebbaren Ersatzbeschaffung für ein vorhandenes vereinseigenes Gerät. Der Vorstand hat diese Ausgaben jedoch bei der nächsten Ausschuss- bzw. Mitgliederversammlung zu begründen.
3. Ehrungen verdienter Mitglieder (§ 14) in der Mitgliederversammlung.

§ 25 - Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende führt den Verein und repräsentiert ihn nach außen.

§ 26 - Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt im Verhinderungsgrund auch Repräsentationsaufgaben.

§ 27 - Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassier hat mit Ablauf des Geschäftsjahres (siehe § 2 Nr. 9) die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.
3. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 23 Nr. 1) vorzulegen.
4. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 19 Nr. 1 a) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.
Sofern erforderlich, kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 17 die Vorlage des Kassenberichtes gefordert werden.

§ 28 - Der Schriftführer

1. Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein vom Gremium bestimmter Protokollführer hat von jeder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Protokolle sind nach Genehmigung vom Schriftführer, ggf. Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
Sie sind in Mehrfertigungen jedem Mitglied des Vorstands auszuhändigen.
3. Gegen das Protokoll kann in der folgenden Sitzung Einspruch eingelegt werden.
Nachträgliche Änderungen des Protokolls werden vom entsprechenden Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Es obliegt der Verantwortung des Schriftführers, ob er Änderungen als solche kennzeichnet.
4. Für die Veröffentlichung der Protokolle der Mitgliederversammlung gilt § 19 Nr. 1 c) entsprechend.
5. Der Schriftführer ist gleichzeitig Pressewart des Vereins.
6. Als solcher sorgt er für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.
7. Der Schriftführer erledigt seine Aufgaben gemäß § 23 Nr. 14 im Einvernehmen mit dem Vorstand. Veröffentlichungen des Vereins sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 29 - Der Revisionsausschuss

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt.
2. Der Revisionsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Kassier eine Prüfung durchzuführen und hierüber auf der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben (§ 19 Nr. 1 a)).

Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind dem Revisionsausschuss vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes, um den Vorstand zu informieren.
Das Abschlussgespräch wird mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassier geführt.
4. Die Revision ist berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 30 - Funktionsträger im Verein

1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden.
Dazu zählt ggf. die Fachberatung, Frauen- und Jugendleitung, etc.
Diese Aufzählung ist nicht umfassend.
2. Sie erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 23 Nr. 13) und berichten bei Bedarf der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 a).
Ihre Tätigkeit kann durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

§ 31 - Die Fachberatung

1. Die Fachberatung unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 4 u.a. durch Fachvorträge, Schnittkurse und andere Beratungsangebote, sie erstellt Informationsmaterial und Fachbeiträge im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ggf. zusammen mit dem Schriftführer.
2. Die Fachberatung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 23 Nr. 13 im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 32 - Jugendarbeit

1. Die Jugend bildet (eine) eigene Jugendgruppe/n.
2. Die Jugendarbeit vollzieht sich in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.
2. Die Jugendleitung wird vom Vorstand ernannt und abberufen, wobei nach Möglichkeit Vorschläge aus der Jugendgruppe berücksichtigt werden sollen.
Umfasst die Jugendleitung mehrere Personen, bestimmen diese einen Sprecher, der die Jugendleitung im Ausschuss vertritt (§ 23 Nr. 4).
Mit Zustimmung des Vorstandes kann/können sich die Jugendgruppe/n eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Jugendleitung ist Kraft Amtes Mitglied des Ausschusses gemäß § 21 Nr. 4.
4. Die Jugendleitung oder ihre Stellvertretung erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht nach § 19 Nr. 1 a).
5. Die Jugendleitung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 23 Nr. 13 im Einvernehmen mit dem Vorstand.
6. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Jugend sind verpflichtend einzuhalten.

§ 33 - Frauenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauengruppenleiterin wird von der/den Frauengruppe/n gewählt.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, bei der Wahl gelten die Bestimmungen von § 20 Nr. 2 entsprechend.
Umfasst die Frauengruppenleitung mehrere Personen, bestimmen diese einen Sprecher, der die Frauengruppenleitung im Ausschuss vertritt (§ 21 Nr. 4).
Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Frauengruppenleitung ist Kraft Amtes Mitglied des Ausschusses (§ 21 Nr. 4).
4. Die Frauengruppenleitung oder ihre Stellvertretung erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht gemäß § 19 Nr. 1 a.
5. Die Frauengruppenleitung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 23 Nr. 13 im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 34 - Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
Geschäftsordnungen, Finanz- und Kassenwesen, Gebührenordnung, Ehrenordnung
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 35 - Änderung des Vereinszweckes

1. Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.
2. Im Übrigen gilt § 20 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 36 - Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 20 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 17 gefasst werden kann, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines satzungsgemäßen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Gesamtkirchenpflege

Rottweil mit Verwendungszweck für den „Katholischen Kindergarten Auf der Brücke, Schwarzwaldstraße 39, 78628 Rottweil“.

4. Das gemäß § 38 Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ verwendet werden.
5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.
§ 23 Nr. 3 ist anwendbar.

§ 37 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 38 - Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25. März 2023 in Rottweil beraten und mit 31 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen, also einstimmig von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.
Über diese Änderungen sind die Mitglieder im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu informieren.

Rottweil, den 25.03.2023

Unterschriften:



1. Vorsitzender
Thomas Roth



Kassierin
Diana Kolberg



2. Vorsitzender
Thomas Steinle



Schriftführerin
Christiane Glaser